

Besondere Vertragsbedingungen der MediStructura GmbH

1. Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- a) das Auftragsschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
 - b) diese Vertragsbedingungen
 - c) die Vereinbarung zum Datenschutz (VDS) UKB
 - d) die Vertragsbedingungen des Landes NRW
 - e) die BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOL sowie die geltenden Nebenbedingungen
 - f) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den oben angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

2. Gewährleistungsfrist

24 Monate ab Einweisung und Inbetriebnahme.

3. Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur Gegenstände zu liefern bzw. Leistungen zu erbringen, die den Bestimmungen des MPG, des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der EU und der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Die vorgenannten Eigenschaften gelten für vorgelegte Proben und Muster als zugesichert.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt frei Haus.

Der Auftraggeber bestimmt den Ort der Lieferung/Leistung und den Empfänger.

Der Lieferort ist grundsätzlich die Warenannahme des Zentrallagers. Diese ist nur von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr zur Annahme der Lieferung verpflichtet. Anderslautende Lieferorte sind der jeweiligen Bestellung zu entnehmen. Für Dienstleistungen ist der Leistungs- und Erfüllungsort die auf der Bestellung angegebene Dienststelle.

Der Liefertermin ist rechtzeitig anzugeben.

Bei unabgestimmten Lieferungen/Leistungen wird die Lieferung/Leistung zu Lasten des Auftragnehmers verweigert.

Insofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Auftragnehmer die Installation vor Ort.

Auf dem Lieferschein ist zwingend die Bestellnummer zu vermerken.

5. Lieferverzug

Ein Lieferverzug ist unverzüglich mitzuteilen.

Sollten dem Auftraggeber Kosten entstehen, kann er diese nachträglich dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt nach Ablauf einer von ihm gesetzten Frist zur Nacherfüllung (Neulieferung – Nachbesserung) Rücktritt oder Minderung und zusätzlich Schadenersatz oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Schadenersatz statt der Leistung umfasst auch die bei der Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6. Umtausch und Rückgabe

Umtausch- bzw. Rückgabekosten gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

Sollten dem Auftraggeber Kosten entstehen, kann er diese nachträglich dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

Elektroaltgeräte werden nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht dem Hersteller oder Vertreter zurückgegeben. Eine Entsorgung wird durch das Universitätsklinikum Bonn AöR eigenständig in eine Efb-zertifizierte Erstbehandlungsanlage durchgeführt.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Bonn.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

9. Anwendbares Recht

Es gilt das deutsche Recht.

Für grenzüberschreitende Kaufverträge über Bauleistungen, Lieferungen und freiberuflichen Leistungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG).

10. Mehrwertsteuer

Ist gesondert auszuweisen.

11. Zahlungsbedingung

3% Skonto innerhalb 21 Tagen, netto innerhalb 30 Tagen, beginnend mit dem Rechnungseingang, frühestens jedoch mit der Abnahme oder dem Erhalt des Liefergegenstandes.

Die Zahlung gilt mit dem Eingang des Überweisungsauftrages an das führende Geldinstitut des Auftragnehmers als erfolgt.

12. Verpackung

Die Verpackung ist kostenfrei.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Waren in der Verpackungseinheit des Herstellers zu liefern. Der Kartoninhalt muss an der Umverpackung eindeutig erkennbar sein (Stückzahl).

Die Warenannahme erfolgt ohne Einmalverpackungen wie Folien, Kunststoff- und Metallbänder.

13. Einweisung

Der Auftragnehmer hat den Nutzer vor Ort sowie das technische Personal des Universitätsklinikums Bonn kostenfrei in die Bedienung der gelieferten Geräte und Produkte einzuweisen.

Die Abnahme des zu liefernden Gegenstandes erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, beim Empfänger.

Bei Abnahme des Lieferungsgegenstandes erhält der Auftragnehmer eine Lieferbestätigung.

14. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen hat (Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag in der Hauptsache erfüllt ist).

15. Rechnungsstellung

Die Rechnung ist in zweifacher Ausführung an die in der Bestellung angegebene Dienststelle auszustellen. Sie muss in allen Punkten der Bestellung entsprechen. Die MediStructura-Bestellnummer ist in der Rechnung sowie im Lieferschein bzw. im Leistungsbeleg auszuweisen. Dienstleister für Medizingeräte haben der Rechnung die quittierten Belege beizulegen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlung solange zu verweigern, bis in der Rechnung die zutreffende Bestellnummer ausgewiesen wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer zeitnah nach Rechnungseingang (ggf. konkrete Zeitangabe)/ Lieferung der Ware auf die fehlende Bestellnummer in der Rechnung/ dem Lieferschein hinzuweisen. Eine Begleichung der Rechnung erfolgt erst nach erfolgter Lieferung.

16. Bestellungen

Bestellungen sind nur dann rechtswirksam gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie durch den Geschäftsbereich 4 (UKB) in Schriftform und mit Unterschrift, oder nach Vereinbarung elektronisch, beim Auftragnehmer mit Angabe der Bestellnummern eingegangen sind.

Bei Unklarheiten oder Widersprüchen ist auf jeden Fall Rücksprache mit der Person zu nehmen, die auf der Bestellung angegeben ist.

17. Preise

Für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen sind die angegebenen Preise feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Montage, betriebsbereite Übergabe, Verpackung inkl. Verpackungsentsorgung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind. Wir behalten uns vor, bei sinkenden Weltmarktpreisen, die Angebote neu zu verhandeln.

Für die Erbringung von Dienstleistungen sind die angegebenen Preise feste Preise (Pauschalpreis). Im vereinbarten Pauschalpreis sind sämtliche Eigen-, Fremd- und Nebenkosten des AN enthalten, die im Rahmen des Leistungsumfanges nach der Leistungsbeschreibung entstehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Eine Lohn- und Materialpreisgleitung wird nicht vereinbart. Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie Erhöhungen der Sozialabgaben und dergleichen gehen zu Lasten des AN und sind im Pauschalpreis enthalten. Der AN übernimmt das gesamte Mengen- und Preisrisiko bis zur vollständigen Fertigstellung der vertraglichen Leistungen. Zulagen, wie z. B. Auslösungen, Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge, Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

Mit dem Pauschalpreis sind auch alle Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch erforderlich sind, um den durch die Leistungsbeschreibung und die Vertragsbestandteile (insbesondere die funktionale Leistungsbeschreibung) bestimmten Vertragszweck zu verwirklichen. Zu der vertragsgemäßen Fertigstellung können also auch solche Leistungen erforderlich werden, die in der funktionalen Leistungsbeschreibung nicht oder nicht vollständig beschrieben, jedoch zur vollständigen Fertigstellung des Projektes erforderlich sind. Auch diese Leistungen sind im Pauschalpreis enthalten und in einer den beschriebenen Leistungen entsprechenden Qualität auszuführen.

Es ist ein Festpreis für Zusatzleistungen anzugeben. Hier für wird die Angabe eines pauschalen Stundensatzes gefordert, der als Pauschalpreis pro Stunde, sämtliche Eigen-, Fremd- und Nebenkosten des AN enthält. Alle von dem AG nach Vertragsabschluss gewünschten fachlichen, technischen, beratenden und sonstigen Leistungen, die nicht bereits Teil der Leistungsbeschreibung sind (nachfolgend „Änderungswünsche/Change Request“), hat der AN nach schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber zu erfüllen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Nur die vom Geschäftsbereich 4 (UKB) genannten Personen können wirksam für den AG solche Änderungen des Leistungsumfanges beauftragen. Die für die Umsetzung von Änderungswünschen/Change Request erforderliche Angebotserstellung ist für den Auftraggeber kostenfrei zu erstellen. Für die Auftragserteilung gelten die Regelungen gemäß Punkt 16.

18. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner wiederholt seinen Verpflichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist. Die außerordentliche Kündigung bedarf ebenfalls der Schriftform.

19. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, kann der Auftraggeber von der Bestellung ohne Fristsetzung zurücktreten. Schadensersatz wird nicht geleistet. Das gleiche gilt, wenn durch ein Arrest-, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Leistungsforderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen wird.

20. Datenschutz

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung seines Auftrages dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sowie die Vereinbarung zum Datenschutz (VDS) UKB beachtet werden und das Personal vor Tätigkeitsanforderungen entsprechend verpflichtet wird. Dies gilt insbesondere für die Auftragsabwicklung, die unmittelbar in den Kliniken erfolgt. Auf die Beachtung des Patientengeheimnisses nach § 203 Abs. 2 StGB wird ebenfalls hingewiesen.

21. Parken auf dem Gelände des Universitätsklinikums Bonn

Die Parkraumbewirtschaftung im Klinikum wird mit einer automatischen Schrankenanlage geregelt. Die Parkmöglichkeiten auf dem Klinikgelände sind kostenpflichtig. Einfahrten, die mit einem LKW (Größe mind. H= 2,5m L 3,0 m) erfolgen werden, sind weiterhin kostenfrei. Die Erkennung der Fahrzeuggröße erfolgt über eine automatische Höhen- und Längenerkennung. Auch kleinere Fahrzeuge (PKW) können kostenfrei einfahren, wenn sie innerhalb von 30 Minuten das Klinikum wieder verlassen.

22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Hilfsweise gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Stand 08/2013